



■ VELSPOL SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

VEREINS SATZUNG

Wer wir sind, wofür wir stehen und wie wir Entscheidungen treffen. Die verbindliche Grundlage unserer Arbeit.

Eingetragener Verein

Vereinsregister Nr. VR 7509 KI
Amtsgericht Kiel

Sitz

Kiel
Geschäftsadresse: Hamsterweg 1e, 23564 Lübeck

Kontakt

info@velspol-sh.de
velspol-sh.de

1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen velspol Schleswig-Holstein. velspol ist das LSBTIQ* Netzwerk für Mitarbeitende in Polizei, Justiz und Zoll in Schleswig-Holstein. Sitz des Vereins ist Kiel. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

2 Grundsätze

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, zur Menschenrechtskonvention und zu allen Grund- und Menschenrechten. Eine Mitgliedschaft in Vereinigungen, welche diese Prinzipien nicht anerkennen, ist mit der Mitgliedschaft bei velspol Schleswig-Holstein e.V. unvereinbar. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von queeren Menschen bei der Verwirklichung und Wahrung ihrer Menschenwürde, im beruflichen wie im privaten Bereich.
2. Ziel des Vereins ist es, Vorurteile gegenüber queeren Menschen abzubauen, um deren Diskriminierung entgegenzuwirken. Verwirklicht wird dies durch Aufklärung und Sensibilisierung in den Behörden und Ämtern von Polizei, Justiz und Zoll sowie in der Zivilgesellschaft. Darüber hinaus erfolgt eine regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen der queeren Community mit Infoständen, eine Vernetzung mit bereits agierenden Akteur*innen und entsprechendes Engagement in kommunalen und landesweiten Formaten für die Belange von queeren Menschen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke, Ziele und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Mitgliedschaft

1. Es wird zwischen aktiver Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft unterschieden.
2. Aktive Mitglieder können Polizeibedienstete der Länder und des Bundes, des Zolls, Angehörige der Justiz, Angehörige der Ordnungsämter sowie deren Versorgungsempfänger werden.
3. Eine Fördermitgliedschaft kann durch jede natürliche und juristische Person beantragt werden.
4. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
5. Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft steht den Antragstellenden die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.
6. Der Vorstand kann Personen, die sich um die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, eine Ehrenmitgliedschaft verleihen. Diese Personen werden einstimmig vom Vorstand vorgeschlagen. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung vollzogen werden.

5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund durch den Vorstand erklärt werden. Wichtige Gründe sind:
 - a) Ein den Vereinszielen schädigendes Verhalten,
 - b) die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 - c) Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis zu dessen Beschlussfassung ruht die Mitgliedschaft.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

6 Beiträge

velspol Schleswig-Holstein gibt sich eine Finanzordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der aktiven Mitglieder dies verlangt.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet oder E-Mail gesendet war.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch einen mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geführt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b) Wahl der Personen zur Kassenprüfung,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge
 - e) Beschlussfassungen:

Nichtaufnahme eines vom Vorstand aufgenommenen Mitgliedes, Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen, Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden, organisatorischer Zusammenschluss mit einem Dachverband, Einsetzen von Ausschüssen, Anträge von Mitgliedern und dem Vorstand.

7. Anträge können von Mitgliedern und dem Vorstand gestellt werden. Sie sind spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu übergeben. Anträge zur Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und dem Vorstand übergeben oder zugesandt werden. Über den Antrag sind alle Mitglieder des Vereins mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu informieren.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von der Schrift führenden Person fortlaufend nummeriert zu protokollieren.
9. Über die Mitgliederversammlung hat die Schrift führende Person ein Protokoll anzufertigen und zu unterschreiben.

9 Wahlen und Abstimmungen

1. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung keine andere Mehrheit fordert.
3. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der ersten vorsitzenden Person, der zweiten vorsitzenden Person, der Schrift führenden Person und einer Person für Finanzen. In den Vorstand können nur aktive Vereinsmitglieder gewählt werden. Es können beisitzende Personen in den Vorstand gewählt werden. Als beisitzende Person können alle Vereinsmitglieder gewählt werden.
2. Die Vorsitzenden sind für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.
3. Scheidet ein Vereinsmitglied vorzeitig aus, kann der Restvorstand ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch benennen. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Nachwahl.
4. Vorstand gem. § 26 BGB sind die erste vorsitzende Person, die zweite vorsitzende Person, die Schrift führende Person und die Person für Finanzen. Je zwei Personen dieses Vorstandes können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur Vereinfachung der Vorstandsarbeit kann der Vorstand für eine konkrete Angelegenheit des Vereins einem einzelnen Vorstandsmitglied schriftlich die Vollmachten erteilen, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vollmacht ist von allen vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu erteilen. Der Vorstand führt den Verein, entwickelt Anträge und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Absetzung des Vorstandes während seiner Amtszeit ist nur durch die Wahl eines neuen Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung zulässig.

11 Datenschutz

1. Einblick in das Mitgliedsverzeichnis ist nur Vorstandsmitgliedern zu gewähren. Diese verpflichten sich per Unterschrift zur Einhaltung des Datenschutzes.
2. Rechtsanwälte, die die Interessen des Vereins gerichtlich oder außergerichtlich vertreten, können, wenn dies zur Erfüllung ihrer Arbeit erforderlich ist, Dateneinblick erhalten.
3. Die Prüfung des Kassenberichts erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Personen zur Kassenprüfung.

12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
2. Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss zu erstellen.
3. Die Prüfung des Kassenberichts erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Personen zur Kassenprüfung.

13 Sonderbestimmungen

Eventuelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt gefordert werden, darf der Vorstand vornehmen.

14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildungsmaßnahmen, um Vorurteile gegenüber queeren Menschen abzubauen und deren Diskriminierung entgegenzuwirken. Der letzte Vorstand muss diese juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft einstimmig benennen. Diese juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.